

**Richtlinie für die Förderung des Sportes in der Stadt Halle (Saale)
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 94/I-48/1087 vom 27. April
1994, ergänzt durch Beschluss des Stadtrates Nr. 97/I-31/538 vom 28. Mai 1997,
verändert durch Beschluss der 21. Tagung des Stadtrates am 23. Mai 2001 und
geändert durch Beschluss der 26. Sitzung des Stadtrates am 26. Oktober 2011**

I. Grundsätze

1. Ziel der Förderung

Die Stadt Halle (Saale) anerkennt die besondere Förderungswürdigkeit der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine sowie die Bedeutung des Sportes in seiner Gesundheitsvorsorgenden, sozialen und pädagogischen Funktion; sie fördert die Träger des Sportes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie durch nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Die Förderung erstreckt sich auf die Vereins- und Sportartenentwicklung, auf Aktivitäten im Breiten-, Behinderten- und Wettkampfsport sowie auf den Betrieb und die Unterhaltung von Vereinssportstätten.

Die Stadt Halle (Saale) unterstützt die Teilnahme hallescher Sportler an Deutschen und internationalen Meisterschaften sowie die Durchführung nationaler und internationaler Veranstaltungen am Ort.

Des Weiteren können in besonderen Fällen Aktivitäten im Leistungssport und Nachwuchsleistungssport (D/C- und C-Kader) gefördert werden.

2. Förderungsgrundsätze

Förderungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind eine freiwillige Leistung der Stadt Halle (Saale), auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Soweit aus Mitteln des Bundes und des Landes, des Landessportbundes, der Fachverbände sowie durch Sponsoren eine Förderung des gleichen Zweckes erfolgt, darf die Summe aller Zuwendungen die förderungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

Können für einen bestimmten Zweck Fördermittel beim Bund, Land, Landessportbund sowie Fachverbänden beantragt werden, sind dort Antragstellungen vorzunehmen. Diese Antragstellungen sind Voraussetzung für eine Förderung durch die Stadt Halle (Saale).

Bei Vorhaben, die Folgekosten auslösen, ist die Stadt Halle (Saale) von diesen Forderungen freizustellen.

3. Antragstellung

Antragsberechtigt sind:

- eingetragene, gemeinnützige Sportvereine der Stadt Halle (Saale), die dem Stadtsportbund Halle (Saale) angehören,
- Sportverbände des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale) sowie weitere freie gemeinnützige Träger für die Durchführung von im städtischen Interesse liegende Sportveranstaltungen.

4. Antragsverfahren, Zuwendungsbewilligung, Verwendungsnachweis

Der Fördermittelantrag ist im Internet unter www.halle.de erhältlich. Er ist schriftlich für das Folgejahr bei der Stadt Halle (Saale) einzureichen, bis zum 30.06. des laufenden Jahres für die institutionelle Förderung, bis zum 30.09. des laufenden Jahres für die Projektförderung. Die Stadtverwaltung bietet allen Antragstellern Beratung zu den Förderanträgen an. Gegebenenfalls wird dem Antragsteller eine Änderung des Antrages hinsichtlich der Finanzierungsart zur Verbesserung der Erfolgsaussichten empfohlen. Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder bereits vergebene Fördermittel nicht in Anspruch genommen wurden.

Der Antrag ist vom Vertreter im Rechtsverkehr zu unterschreiben und an die Stadtverwaltung zu richten.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadtverwaltung Auskunft über die Beantragung weiterer Zuwendungen zum gleichen Zweck zu geben.

Über den Antrag entscheidet das nach Hauptsatzung zuständige Gremium. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage einer Empfehlung des entsprechend der Zuständigkeitsordnung zuständigen Ausschusses. Den mit der Gewährung von Zuwendungen befassten Fachausschüssen werden sämtliche Anträge zur institutionellen Förderung in den Sitzungen im Monat November, die Anträge zu den Projektförderungen in den Sitzungen im Dezember des laufenden Jahres.

Der Stadtrat erhält eine Vorlage mit allen bestätigten Fördermittelanträgen zur Kenntnisnahme.

Über die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Für einen zustimmenden Bescheid ist eine Befristung zulässig; er kann weiterhin mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein.

Erfolgt bis zum Ablauf einer gesetzten Frist der Abruf und die Verwendung der bewilligten Mittel nicht, erlischt der Bescheid.

Eine Zuwendung für die Durchführung von Meisterschaften und Veranstaltungen in Halle (Saale) kann als Vorschuss ausgereicht werden.

Die Auszahlung der Mittel soll frühestens drei Monate vor ihrem Verwendungserfordernis erfolgen, sofern nicht dringende Gründe einen längerfristigen Zahlungstermin rechtfertigen. Sollten Auszahlungshindernisse auf Seiten der Stadt Halle (Saale) vorliegen, sind die Antragsteller schriftlich zu informieren.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadtverwaltung die sachgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

Die Stadtverwaltung hat das Recht, Belege anzufordern und für deren Vorlage eine Frist zu bestimmen sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen.

5. Förderungsarten

Die Zuwendungen können gewährt werden als

- a) Anteilsfinanzierung
- b) Fehlbedarfsfinanzierung
- c) Festbetragsfinanzierung

6. Rückzahlung einer Zuwendung

Die Rückzahlung einer Zuwendung kann anteilig oder in voller Höhe durch die Stadt gefordert werden, wenn

- der Verwendungszweck ohne ihre Zustimmung geändert wird,
- der Verwendungsnachweis nicht in der vorgegebenen Frist und vollständig der Stadtverwaltung übergeben wird,
- durch Minderausgaben die nach Maßgabe dieser Richtlinie bestimmten Obergrenzen um mehr als 10 v. H. überschritten werden.

7. Folgen zweckwidriger Verwendung

Die sofortige Rückzahlung einer Zuwendung in voller Höhe einschließlich eines banküblichen Zinssatzes hat zu erfolgen, wenn der Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung oder im Verwendungsnachweis falsche Angaben gemacht hat.

8. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen und es sich herausstellt, dass der Zweck mit der bewilligten Zuwendung nicht erreichbar ist oder wenn sich der Finanzplan ändert, ist die Stadtverwaltung zu informieren.

Bei Eintritt einer oder mehrerer vorgenannter Umstände wird über den Antrag erneut befunden.

9. Eigentum an geförderten Sachen

Ist die Übernahme einer geförderten Sache in das Eigentum des Antragstellers vorgesehen, hat dieser der Stadtverwaltung die Aufnahme der Vermögenswerte in seiner Vermögensrechnung innerhalb vier Wochen nach Ausreichung der Zuwendung nachzuweisen.

II. Handlungsrichtlinie

1. Vereinshilfe

1.1 Die Stadt Halle (Saale) kann zur Aktivierung des Vereinslebens jährlich einen mitgliedszahlabhängigen Betrag gewähren für

- | | |
|---------------------------------------|---|
| - Erwachsene | 2,30 € /Mitglied |
| - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 6,00 € /Mitglied |
| - Behindertensportler | Altersgruppenbetrag plus
3,50 € Zuschlag /Mitglied |

1.2 Die Stadt Halle (Saale) kann den Vereinen Zuwendungen für die Beschäftigung von nebenamtlichen lizenzierten Übungsleitern in Höhe von bis zu 5,00 € je Übungsleiter und Monat gewähren.

Maßgebend für die Berechnung der Förderbeträge nach 1.1 und 1.2 ist die Bestandserhebung des Stadtsportbundes Halle (Saale) per 31. Dezember des Vorjahres.

2. Unterstützung des Stadtsportbundes

Die Stadt Halle (Saale) kann dem Stadtsportbund Zuschüsse gewähren für:

- Territoriale Wettkampfhöhepunkte im Kinder- und Jugendsport
- Neuartige Veranstaltungen mit Modellcharakter sowie Projekte für integrative Zielgruppen
- Aktivitäten zur Popularisierung des Deutschen Sportabzeichens;
- Vergleiche mit Partnerstädten
- die Formierung, Ausrüstung sowie Durchführung von Wettkämpfen der Stadtauswahlmannschaften
- die Anstellung und Beschäftigung hauptberuflich tätiger Sportlehrer durch anteilige Festbetragsfinanzierung; die Obergrenze beträgt 920,00 € / Monat
- Maßnahmen der Sportjugend -die Förderung der Vereinsarbeit sowie zur Sicherung der Geschäftstätigkeit jährlich in Höhe von 0,50 € pro Mitglied der dem SSB angeschlossenen Vereine
- die Durchführung weiterer satzungsgemäßer Vorhaben.

3. Rückerstattung von Fahrtkosten

Die Stadt Halle (Saale) kann bis zu 50 v. H. der von den Vereinen getragenen Fahrtkosten zu Deutschen und internationalen Meisterschaften sowie Europa- und Weltcup-Wettbewerben für Teilnehmer und Trainer / Übungsleiter sowie Betreuer einschließlich Reservierungsgebühren, Platzkarten usw. erstatten.

Die Teilnahme an Vor- und Qualifikationsrunden sowie an Meisterschaftsspielen, die zur Ermittlung des Deutschen Meisters führen, unterliegt der Förderung nicht.

4. Bezuschussung zu den Organisationskosten für Meisterschaften und Veranstaltungen in Halle (Saale)

Die Stadt Halle (Saale) kann bezuschussen:

- internationale, Landes- und höherrangige Meisterschaften,
- internationale, bundes- und landesoffene Veranstaltungen,
- andere, im Interesse der Stadt Halle (Saale) liegende Veranstaltungen.

Die Bezuschussung wird als Fehlbedarfsfinanzierung ausgereicht und soll in der Regel 30 v. H. der förderungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Beigeordnete.

5. Anschaffung von Sportgeräten

Die Stadt Halle (Saale) kann die Anschaffung kostenintensiver Sportgeräte durch Vereine in Höhe von maximal 50 v. H. bezuschussen. Der Anschaffungswert im Einzelfall muss mindestens 256,00 € netto betragen.

Der Bezuschussungsantrag ist durch den Fachverband zu befürworten.

Verbrauchs- und Verschleißmaterial, Bälle, personengebundene Sportgeräte sowie Sportbekleidung werden nicht bezuschusst.

6. Unterhaltung und Bewirtschaftung, Sanierung und Instandsetzung sowie Errichtung vereinseigener Sportstätten

Die Stadt Halle (Saale) kann Zuwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung, die Sanierung und Instandsetzung sowie den Neubau von Sporteinrichtungen gewähren, die sich im Eigentum des antragstellenden Vereins befinden. Dem Eigentum stehen Erbbaurechte bzw. Rechte aus Pachtverträgen gleich, die eine Laufzeit von mindestens 15 Jahren haben.

6.1. Unterhaltung sportlicher Nutzflächen

Als Berechnungsgrundlage wird ein Grundbetrag in Höhe von 1.000,00 € festgelegt.

Außensportanlagen

- Großfeld (mind. 5.400 m ²) Rasen	100 v. H. des Grundbetrages
- Hartplatz	30 v. H. des Grundbetrages
- Kleinfeld 250 – 600 m ²	10 v. H. des Grundbetrages
600 – 1000 m ²	20 v. H. des Grundbetrages
1000 – 5400 m ²	30 v. H. des Grundbetrages
- Rundbahn (mindestens 300 m und 4 Bahnen)	100 v. H. des Grundbetrages
- Laufbahn 100 m (mindestens 4 Bahnen)	25 v. H. des Grundbetrages
- Schießsporteinrichtungen (je Anlage)	
* bis 12 Bahnen	50 v. H. des Grundbetrages
* über 12 Bahnen	100 v. H. des Grundbetrages

Allgemeine Nutz- und Nebenflächen Nutzflächen, für die eine Normierung nicht möglich ist sowie pflegeintensives Rand- und Rahmengrün

- 100 – 1.000 m ²	10 v. H. des Grundbetrages
- 1.000 – 5.000 m ²	25 v. H. des Grundbetrages
- 5.000 – 10.000 m ²	50 v. H. des Grundbetrages
- 10.000 – 20.000 m ²	75 v. H. des Grundbetrages
- über 20.000 m ²	100 v. H. des Grundbetrages

Überdachte Sportstätten Sporthallen, Turnhallen, Gymnastik-, Fitness- und Krafträume mit

- 150 – 200 m ² Nutzfläche	100 v. H. des Grundbetrages
- 200 – 400 m ² Nutzfläche	150 v. H. des Grundbetrages
- 400 – 600 m ² Nutzfläche	200 v. H. des Grundbetrages
- über 600 m ² Nutzfläche	300 v. H. des Grundbetrages

Kegelsportanlagen

- bis 2 Läufe	50 v. H. des Grundbetrages
- 3 bis 4 Läufe	100 v. H. des Grundbetrages
- 5 und mehr Läufe	200 v. H. des Grundbetrages

6.2. Unterhaltung von Sanitärräumen

Je m² anrechenbare Nutzfläche in WC, Wasch- / Dusch- und Umkleideräumen: 5,10 € / Jahr

6.3. Bewirtschaftungskosten

6.3.1 Die Stadt Halle (Saale) kann Kosten für Wärmeversorgung, Elektroenergie, Wasser/Abwasser bis zu einer Höhe von 50 v. H. der nachgewiesenen Jahreskosten erstatten.

Die Verrechnung erfolgt in der Regel halbjährlich.

Auf begründeten Antrag kann ein Vorschuss (max. 3 Monate im Voraus) abweichend von dieser Regelung ausgereicht werden.

6.3.2 Die durch städtischen Eigenbedarf entstehenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung können durch weitere Zuschüsse ausgeglichen werden.

Die Zuschüsse können pro Monat bis 50,00 € bei 20 bis 40 Stunden städtische Nutzung bis 100,00 € bei über 40 Stunden städtische Nutzung betragen.

Die Bezuschussung beschränkt sich auf Sporträume sowie unmittelbar zur Sportausübung gehörende Nebenräume (Umkleide- und Duschräume, WC, Aufenthaltsräume). Betriebskosten für gewerblich genutzte Räume sowie Büros werden nicht bezuschusst.

6.4. Anschaffung von Geräten und Maschinen

Im Einzelfall können Investitionsmittel zur Anschaffung inventarisierungs- und nachweispflichtiger Geräte und Maschinen zur Pflege von Sport- und Nebenflächen sowie Reinigungsgeräte bis zu einer Höhe von 50 v. H. der Anschaffungskosten zur Verfügung gestellt werden. Der Anschaffungswert muss im Einzelfall mindestens 410,00 € netto betragen.

6.5. Sanierung und Instandsetzung

6.5.1 Gefördert werden können die Sanierung und Instandsetzung, die Erweiterung, der behindertengerechte Ausbau sowie die Errichtung von Sporteinrichtungen.

6.5.2. Die Richtlinie des Landessportbundes Sachsen - Anhalt zur Förderung des Sportstättenbaues findet analog Anwendung.

6.5.3 Die Bezuschussung kann maximal 30 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten betragen.

6.5.4 Bei Baumaßnahmen -zum behindertengerechten Ausbau -zum Schutze der Umwelt - zur Einsparung von Energie und Trinkwasser kann ein Zuschuss zu den förderfähigen Baukosten bis zu 50 v. H. gewährt werden.

6.5.5 Die Obergrenze für städtische Zuwendungen beträgt 30.000,00 €

7. Anmietung von Sporteinrichtungen

Die Stadt Halle (Saale) kann den Vereinen für die Entrichtung des Mietzinses bei der Anmietung von Sporteinrichtungen anderer Eigentümer Mietzuschüsse bis 50 v. H. der Monatsbeträge gewähren. Die Bezuschussung beschränkt sich auf sportlich genutzte Räume bzw. Flächen, Sanitär- und Umkleideräume sowie auf Einrichtungen, deren Anmietung für die Ausübung des Vereinssportes bzw. der Sportart unumgänglich ist (Heimstatt ohne Ausweichmöglichkeit).

Stunden- und tageweise Einmietungen werden nicht bezuschusst.